Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

Abteilung B

urn:nbn:de:bsz:31-318627

Abteilung B.

Beförderungszulage 300 16

B. Ord.: 3ahl 1.

Fester Behalt: 9500 16

a. Besandte in Berlin und München.

Der Gesandte in Berlin erhält ein Repräsentationsgeld von jährlich 20000 M, der Gesandte in München ein solches von 12000 M.

b. Ministerialdirektoren.

Ministerialdirektoren erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2000 A.

c. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3 a.

d. Direktoren der Kollegialmittelstellen.

Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen erhält eine Diensts zulage von 2500 M.

B. Ord.:3ahl 2.

Fester Gehalt: 8800 M

- a. Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht, Präsidenten der Landgerichte.
 Die Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht erhalten eine Dienstzulage von 700 %.
- b. Oberstaatsanwalt.
- c. Direktor der Staatsschuldenverwaltung.

B. Ord.:Zahl 3.

Mindestgehalt: 5 000 M Höchstgehalt 8 200 M

Zulage: 500 M

a. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1 c. Wenn hier eingereiht, Dienstzulage von 800 M.

b. Vortragende Rate bei Ministerien und Mitglieder

der Oberrechnungskammer.

Vortragende Räte bei Ministerien erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin, eine Dienstzulage von 2000 M und als Landeskommissäre eine solche von 800 M.

c. Abteilungsvorstände und vorsikende Räte beim Berwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen. Die Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen erhalten eine Dienstzulage von 800 M.

B. Ord.: 3ahl 4.

Mindestgehalt: 4500 16 Höchstgehalt: 7800 16 Bulage: 500 .16

a. Landgerichtsdirektoren.

- b. Oberlandesgerichts= und Berwaltungsgerichts= räte.
- c. Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.

d. Erste Staatsanwälte.

e. Borstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie Konservatoren, soweit nicht in C 3 e.

f. Borftande der Begirksämter in Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.

g. Korpskommandeur der Bendarmerie. h. Borftande der Beil- und Pflegeanstalten.

i. Borftande des Generallandesarchivs, des Landes= gewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

B. Ord.: 3ahl 5.

Mindestgehalt: 4 200 .16 Höchstgehalt: 7400 M Bulage: 450 16

a. Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I. (Behaltsklasse II siehe C 1 a.)

- b. Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse I. (Gehaltsklasse II siehe C 1 b.)
- c. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in C 1 c.
- d. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrersfeminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I. (Gehaltsklasse II siehe C 2 i.)
- e. Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in C 1 e.
- f. Borstand der Berwaltung der Eisenbahnhauptwerk= stätte, wenn nicht in C 1 h.